

BENUTZUNGSORDNUNG

Änderung vom 01. Januar 2024

1. Träger

Die Nachbarschaftshilfe Garching e.V. ist Träger der „Mittagsbetreuung an den Grundschulen Garching Ost und West“ – nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt.

2. Ziel und Zweck

- 2.1. Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schüler*innen der 1. bis 4. Klasse der Grundschulen Garching Ost und West der Stadt Garching und ermöglicht eine Beaufsichtigung ab dem Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichtes. Den Kindern wird einerseits die erforderliche Entspannung und Ruhe nach dem Unterricht ermöglicht und andererseits die Gelegenheit geboten, allein oder mit anderen zu spielen, kreativ tätig zu sein, positives soziales Verhalten zu üben und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.
- 2.2. Die Anfertigung von Hausaufgaben ist auf freiwilliger Basis möglich, sofern geeignete Arbeitsplätze dafür zur Verfügung stehen. Ein Anspruch der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Betreuungspersonal auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben besteht jedoch nicht.

3. Anmeldung

- 3.1. Die Anmeldung findet ausschließlich über Little Bird statt.
Die Anmeldefrist wird durch die Stadt Garching bekannt gegeben.
- 3.2. Für die Platzvergabe ist nicht das Anmeldedatum maßgeblich.
- 3.3. Die Kinder können nur an den Tagen die Mittagsbetreuung besuchen, für die sie angemeldet sind. Wer die Sicherheit haben möchte, dass das Kind in unvorhersehbaren Fällen wie Hitzefrei, Krankheit der Lehrkraft oder Ähnlichem bei Unterrichtsausfall betreut wird, sollte sein Kind für 5 Tage pro Woche anmelden.

4. Aufnahme

- 4.1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. In einer Gruppe werden mindestens 12, jedoch höchstens 22 Kinder betreut (insgesamt werden pro Einrichtung maximal 44 Kinder aufgenommen).

- 4.2. Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt grundsätzlich zum Beginn des Schuljahres und ist bis zur Beendigung der 4. Klasse befristet. Eine Aufnahme während des Jahres ist jeweils zum 1. des nächsten Monats möglich, sofern freie Plätze verfügbar sind.
- 4.3. Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach folgenden Dringlichkeitsstufen:
- alleinerziehend und berufstätig, allein mit dem Kind im Haushalt lebend
 - Geschwisterkinder
 - beide Eltern sind in Vollzeit berufstätig
 - beide Eltern sind berufstätig, ein Elternteil in Teilzeit
 - Anmeldungen für 5 Tage pro Woche
 - Anmeldungen für 3 Tage pro Woche
- 4.4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Mittagsbetreuung besteht nicht.
- 4.5. Über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme der angemeldeten Kinder, sowie die jeweilige Gruppenzusammensetzung entscheiden der Träger und die Leitung der jeweiligen Einrichtung. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- 4.6. Bekommen nicht alle Kinder einen Platz, so wird eine Warteliste angelegt. Sollten während des Schuljahres Kinder abgemeldet werden, rücken die Kinder auf der Warteliste nach.

5. Öffnungszeiten

- 5.1. Die Öffnungszeiten sind in der Gebührenordnung geregelt.
- 5.2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Öffnungszeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten.
- 5.3. Von den regelmäßigen Öffnungszeiten kann der Träger in begründeten Einzelfällen abweichen.

6. Schließzeiten

- 6.1. Die Schließzeiten sind mit den bayerischen Ferienzeiten identisch.
- 6.2. Die Schließzeiten werden den Personensorgeberechtigten nicht gesondert mitgeteilt.
- 6.3. Die Mittagsbetreuung kann aus nicht vorhersehbaren Gründen geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließungen).

7. Änderung der Betreuungszeiten

- 7.1. Eine Änderung der Betreuungszeit während des Schuljahres ist nur zum 1. Januar möglich.
- 7.2. Circa vier Wochen vor der jährlichen Schuleinschreibung können die Personensorgeberechtigten mittels einer vom Träger durchgeführten Bedarfserhebung die Betreuungszeiten für das folgende Schuljahr neu festlegen.

8. Abmeldung

- 8.1. Bei Erkrankungen, Erholungs- und Kuraufenthalten, die länger als 30 zusammenhängende Kalendertage dauern, können Kinder auf Antrag vorübergehend abgemeldet werden. Eine Abmeldung ist nur für volle Monate möglich.
- 8.2. Die Abmeldung der Kinder durch die Personensorgeberechtigten während des laufenden Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen, wie z. B. Wegzug aus Garching oder schwere Erkrankung möglich. Die Abmeldung hat unter Angabe des Grundes, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluss schriftlich beim Träger zu erfolgen.
- 8.3. Circa vier Wochen vor der jährlichen Schuleinschreibung können die Personensorgeberechtigten mittels einer vom Träger durchgeführten Bedarfserhebung zum Ende des laufenden Schuljahres ihr Kind von der Mittagsbetreuung abmelden.

9. Abwesenheit von der Mittagsbetreuung

Kann das Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen, müssen die Personensorgeberechtigten das Personal rechtzeitig vor Beginn der Betreuungszeit darüber informieren.

10. Ferienbetreuung

- 10.1 Die Mittagsbetreuungseinrichtungen der Nachbarschaftshilfe Garching e.V. bieten eine Ferienbetreuung an. Diese findet in den Einrichtungen der Mittagsbetreuung Ost oder West statt.
- 10.2 Betreuungszeit: Zwei Wochen in den Osterferien sowie die ersten beiden Wochen der Sommerferien, jeweils von 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr.
- 10.3 Die Buchung (tageweise) ist verbindlich und findet separat im Januar des laufenden Schuljahres statt. Die Buchungstage werden einmalig für das ganze Schuljahr festgelegt. Eine spätere Änderung wird nur in Sonderfällen berücksichtigt.

10.4 Die Gebühren werden im Januar des laufenden Schuljahres per Lastschriftverfahren eingezogen.

Kosten je gebuchter Tag 11,00 €

Das Spiel-, Material- und Getränkegeld ist dabei inbegriffen.

11. Krankheit, Anzeigepflicht, Nachweispflicht

- 11.1. Ein Kind darf die Mittagsbetreuung nicht besuchen, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Krankheiten auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht.
- 11.2. Erkrankungen sind dem Betreuungspersonal unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.
- 11.3. Personen, die an einer übertragbaren, ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.
- 11.4. Nach § 46 – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchenschutzgesetz) – können die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die vorübergehende Schließung der Einrichtung anordnen.

12. Zeckenbiss

Festgestellte Zecken werden in der Mittagsbetreuung nicht entfernt. Die Personensorgeberechtigten werden umgehend informiert.

13. Zusammenarbeit Träger, Schule und Personensorgeberechtigte

- 13.1. Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit der Personensorgeberechtigten und der Schule. Eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit und ein umfassender Informationsaustausch sind Voraussetzung für eine wirkungsvolle Betreuung zum Wohle des Kindes.
- 13.2. Die Personensorgeberechtigten sollten die Elternabende besuchen und die Möglichkeit zusätzlicher Gesprächstermine mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.

13.3. Die Verantwortung im internen Betrieb obliegt dem Betreuungspersonal in enger Abstimmung mit der Schule.

14. Ausschluss eines Kindes

14.1. Das Kind kann von der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- es mehr als zwei Wochen unentschuldig fehlt
- wenn erkennbar ist, dass das Betreuungsangebot nicht oder nicht mehr den Bedürfnissen des Kindes gerecht wird
- die Erwartungen der Personensorgeberechtigten nicht oder nicht mehr mit dem Betreuungsangebot der Mittagsbetreuung vereinbar sind
- die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mehr als 2 Monate mit der Bezahlung der Gebühren im Rückstand sind

14.2. Dem Betreuungspersonal obliegt die Entscheidung, ob der Ausschluss fristlos oder zu einem festgelegten Zeitpunkt erfolgt. Die Personensorgeberechtigten werden schriftlich darüber informiert.

15. Gesetzliche Unfallversicherung

Für den Besuch des Kindes in der Mittagsbetreuung besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Diese gilt auch für den direkten Weg zwischen Mittagsbetreuung und Wohnung des Kindes sowie bei Veranstaltungen der Mittagsbetreuung. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an den Träger der Mittagsbetreuung bzw. durch das Betreuungspersonal.

16. Aufsichtspflicht

16.1. Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung und bei Veranstaltungen der Mittagsbetreuung ohne Personensorgeberechtigte die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung betritt und sich beim zuständigen Betreuungspersonal meldet. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Mittagsbetreuung verlässt. Die Abholung des Kindes ist nur durch die Personensorgeberechtigten und durch die auf dem Formular „Abholberechtigung“ gemeldeten Personen möglich.

16.2. Bei Veranstaltungen der Mittagsbetreuung mit den Personensorgeberechtigten sind diese aufsichtspflichtig.

17. Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

18. Hausrecht

18.1. Das Hausrecht obliegt dem Betreuungspersonal und dem Träger der Einrichtung.

18.2. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betreuungsbetriebes ist den Weisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.

19. Inkrafttreten

Die geänderte Benutzungsordnung der Nachbarschaftshilfe Garching e.V. zur Mittagsbetreuung an den Grundschulen Garching Ost und West tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Garching, den

.....
Angelika Kraus
Ressortleitung Mittagsbetreuung Grundschule Garching Ost

.....
Sabine Ott
Ressortleitung Mittagsbetreuung Grundschule Garching West